

Az. Fin 811/0

## VERORDNUNG

der Gemeinde Hochburg-Ach vom 15.12.2011 mit der eine **Kanalordnung** für die öffentliche Kanalisation im Gemeindegebiet Hochburg-Ach erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gemeindegebiet Hochburg-Ach (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

### § 2

#### Vorschriften für Einleitung von Ab- und Oberflächenwässer

- 1) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- 2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
  - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- 3) Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation:

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (häusliche Abfälle, Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

- 4) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hiervon sofort zu verständigen.
- 5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- 6) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem: (Athalersiedlung)

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer der Liegenschaften dürfen nur in jener Menge in den öffentlichen Oberflächenwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, soweit sie durch die Wasserrechtsbescheide der Gemeinde / des Verbandes gedeckt sind.

Trennsystem: (alle angeschlossenen Ortschaften außer Athalersiedlung)

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

- 1) Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisationen  
Die Errichtung des Hausanschlusskanales vom Hauptkanal bis zu einem Punkt, der ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück liegt, erfolgt durch die Gemeinde Hochburg-Ach auf deren Kosten. Wenn ein Hausanschlussschacht aus technischen Gründen erforderlich ist, wird dieser von der Gemeinde Hochburg-Ach beigestellt.  
Die Errichtung des Hausanschlusskanales sowie eines allenfalls erforderlichen Hausanschlussschachtes ab dem Endpunkt des von der Gemeinde Hochburg-Ach errichteten Teiles im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- 2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- 3) Errichtung von Hausanschlüssen mittels Hausanschlusspumpwerk  
Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde Hochburg-Ach auf ihre Kosten,

im anzuschließenden Grundstück ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage. Weiters errichtet die Gemeinde Hochburg-Ach auf ihre Kosten die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusspumpwerk und Hauptkanal.

Alle weiteren Kosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Hausanschlusspumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Hausanschlusspumpwerk zu entsorgende Grundstück zu tragen.

Die Errichtung des Hausanschlusskanales ab dem Hausanschlusspumpwerk im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

- 4) Eigentümer und Eigentümerinnen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- 5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- 6) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- 7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.

#### § 4

##### Nachträgliche Änderung des Abwasserbeseitigungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation hat - auf Kosten des Eigentümers des zu entwässernden Objektes - die Trennung der Hauskanalisation binnen einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen.

Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 der Kanalordnung zu erfolgen.

#### § 5

##### Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

## § 6

### Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

## § 7

### Unterbrechung der Entsorgung

- 1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- 2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.
- 3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

## § 8

### Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

## § 9

### Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 01.01.2012 rechtswirksam.  
Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 09.07.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Reschenhofer)